

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band I.

N^{ro.} 1.

Montag, den 7. Januar 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bundesgesetz, die Vornahme einer neuen Volkszählung betreffend.

(22. Dezember 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Art. 19, 39, 61 und 74, Ziffer 1
und 10 der Bundesverfassung, auf den Vorschlag des
Bundesrathes

verordnet:

Art. 1. Es soll eine allgemeine schweizerische Volkszählung angeordnet werden.

Dieselbe soll im Monat März 1850 stattfinden, durch die ganze Schweiz am gleichen Tage beginnen, und längstens inner sechs Tagen vollendet werden.

Art. 2. In die Zählungsregister soll eingetragen werden der Geschlechts- und Vorname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand (ob ledig, verheirathet

oder verwittwet), der Beruf, das Gewerbe, die Heimath und das Religionsbekenntniß eines jeden Einwohners, und ob derselbe Grundeigenthümer sei.

Die abwesenden Schweizerbürger sind auf besondern Zählungsregistern aufzutragen.

Art. 3. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der Aufnahme der Volkszählung dagegen von den Kantonen getragen.

Art. 4. Der Bundesrath hat diese Maßregel unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath den 21., der Nationalrath den 22. Christmonat 1849 vorstehendes Defret über die Vornahme einer Volkszählung erlassen hat, dasselbe also hiemit in Kraft erwachsen ist,

verordnet:

Gegenwärtiges Defret soll in's Bundesblatt eingetragen und auf übliche Weise publizirt werden.

Bern, den 4. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schöpf.



Bundesgesetz, die Vornahme einer neuen Volkszählung betreffend. (22. Dezember 1849.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1850
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 244

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.